

SATZUNG



MARKT REISBACH

Satzung des Marktes Reisbach zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reisbach (Wochenmarktsatzung)

Der Markt Reisbach erlässt aufgrund Art 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Reisbach (Wochenmarktsatzung) vom 23.10.2001 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) „Der Wochenmarkt findet jede Woche am Montag sowie Donnerstag bis Samstag statt. Ist der Markttag ein Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.“
- (2) Die Marktzeiten sind
Montag, Donnerstag und Freitag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
Ein Verkauf vor Beginn und nach Ende des Marktes ist nicht gestattet.“
- (3) Der Marktplatz ist nach Beendigung des Wochenmarktes unverzüglich zu räumen.
- (4) Die Festsetzung von weiteren Wochenmarkttagen durch den Markt Reisbach ist jederzeit möglich.

§ 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 i. V. m. § 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) in der jeweils gültigen Fassung

§ 4 erhält folgende Fassung:

Marktplatz sind folgende Flächen:

- die Freifläche um den Marktbrunnen an der östlichen Seite des oberen Marktplatzes und
- bei Bedarf die Fläche des unteren Marktes von der Mariensäule bis zum Kriegerdenkmal

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Reisbach, den 10.12.2019

R.-P. Holzleitner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Änderung der Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes Reisbach wurde am 20.12.2019 im Rathaus (Zimmer-Nr. 12) des Marktes Reisbach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln des Marktes Reisbach hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2019 angeheftet und am 24.01.2020 wieder entfernt.

Reisbach, 27.01.2020

M a r k t Reisbach



Rolf-Peter Holzleitner
1. Bürgermeister